



Copey Der Supplication etlicher Bürger in Cöllen, die sich zur Euangelischen Lehr Göttliches Worts vnd der darauff gegründten Augspurgischen Confession bekennen:

<https://hdl.handle.net/1874/433388>

Thiền Sư Ông
Hà Giang
Thiền Sư Ông
Hà Giang
Thiền Sư Ông
Hà Giang
Thiền Sư Ông
Hà Giang

Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)

More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

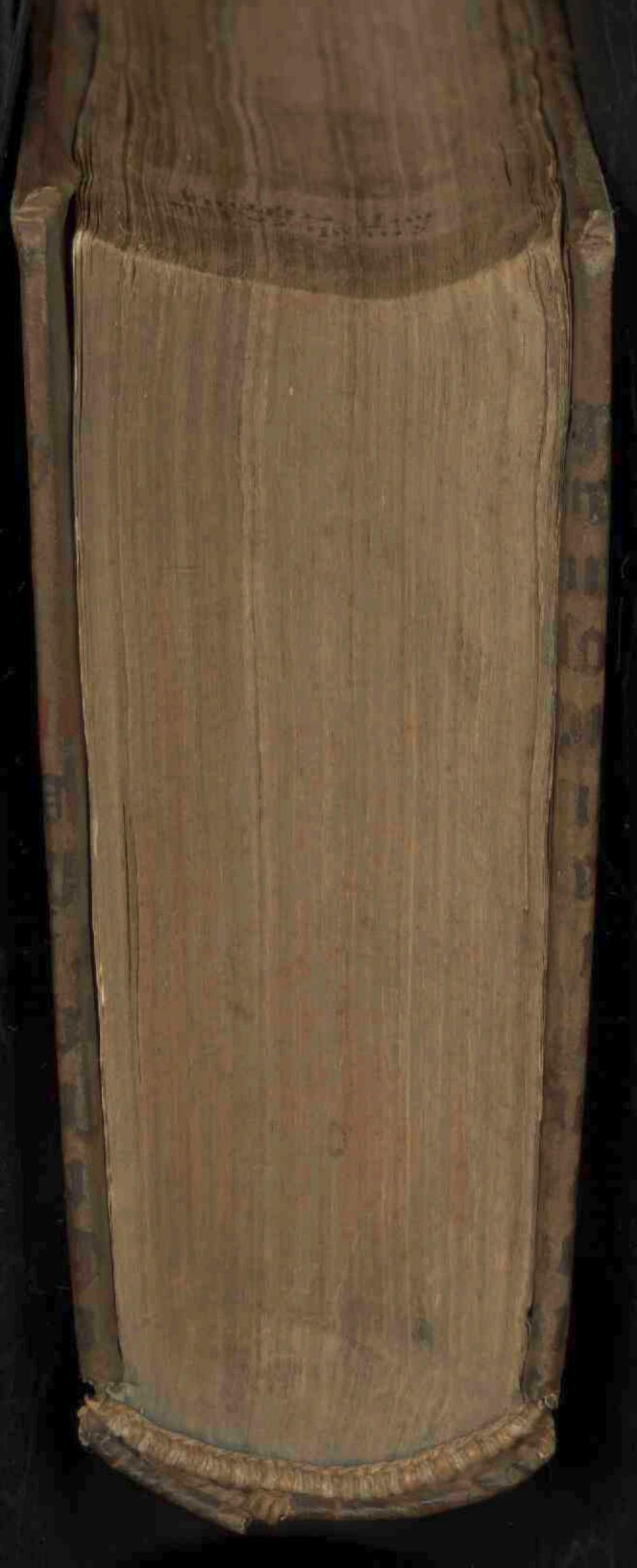
Albuminum
Albuminum
Albuminum
Albuminum
Albuminum
Albuminum
Albuminum
Albuminum



83

F. qu.

180



Suppliante Fabio
mēs Martini

185

propositio
propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

propositio

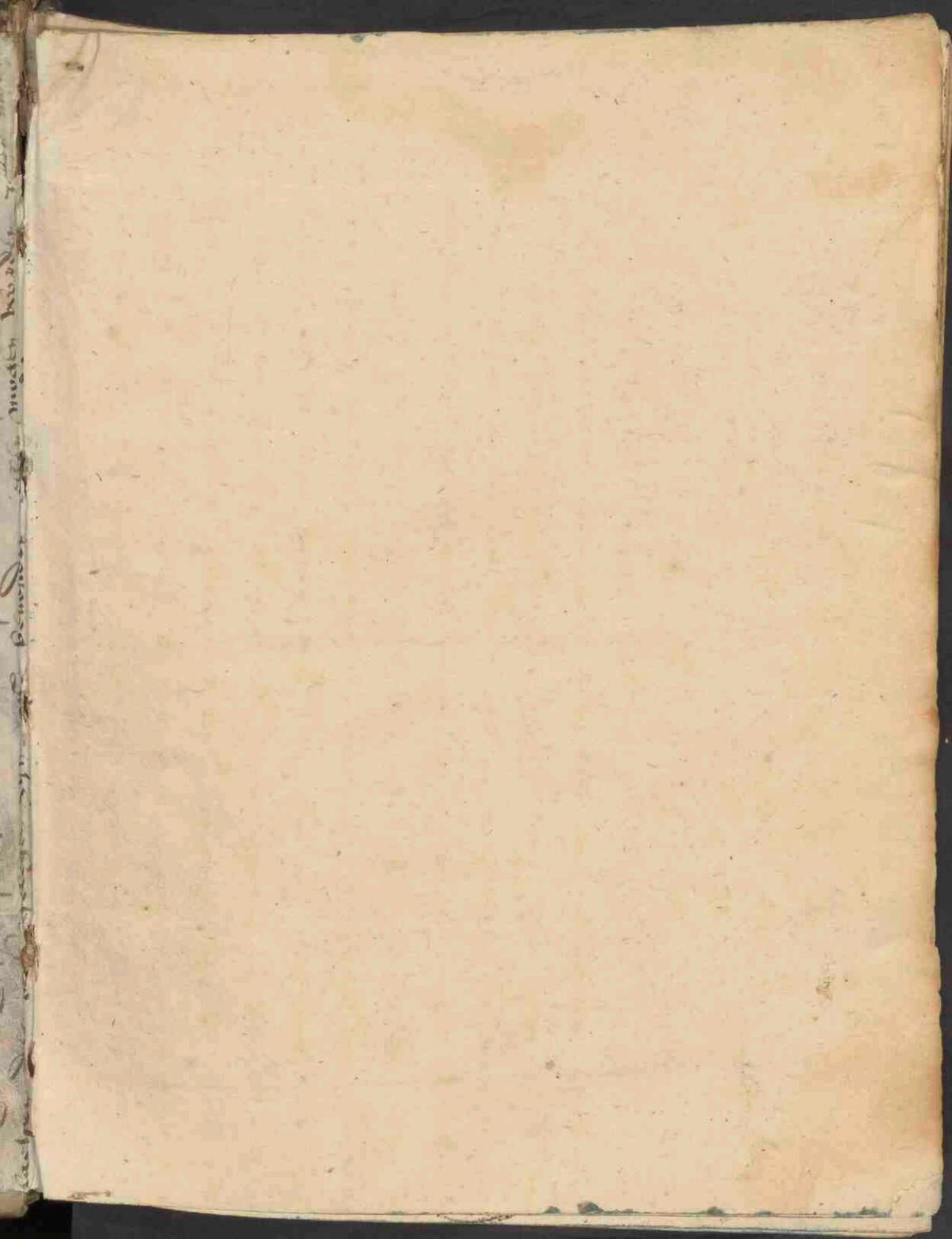
propositio

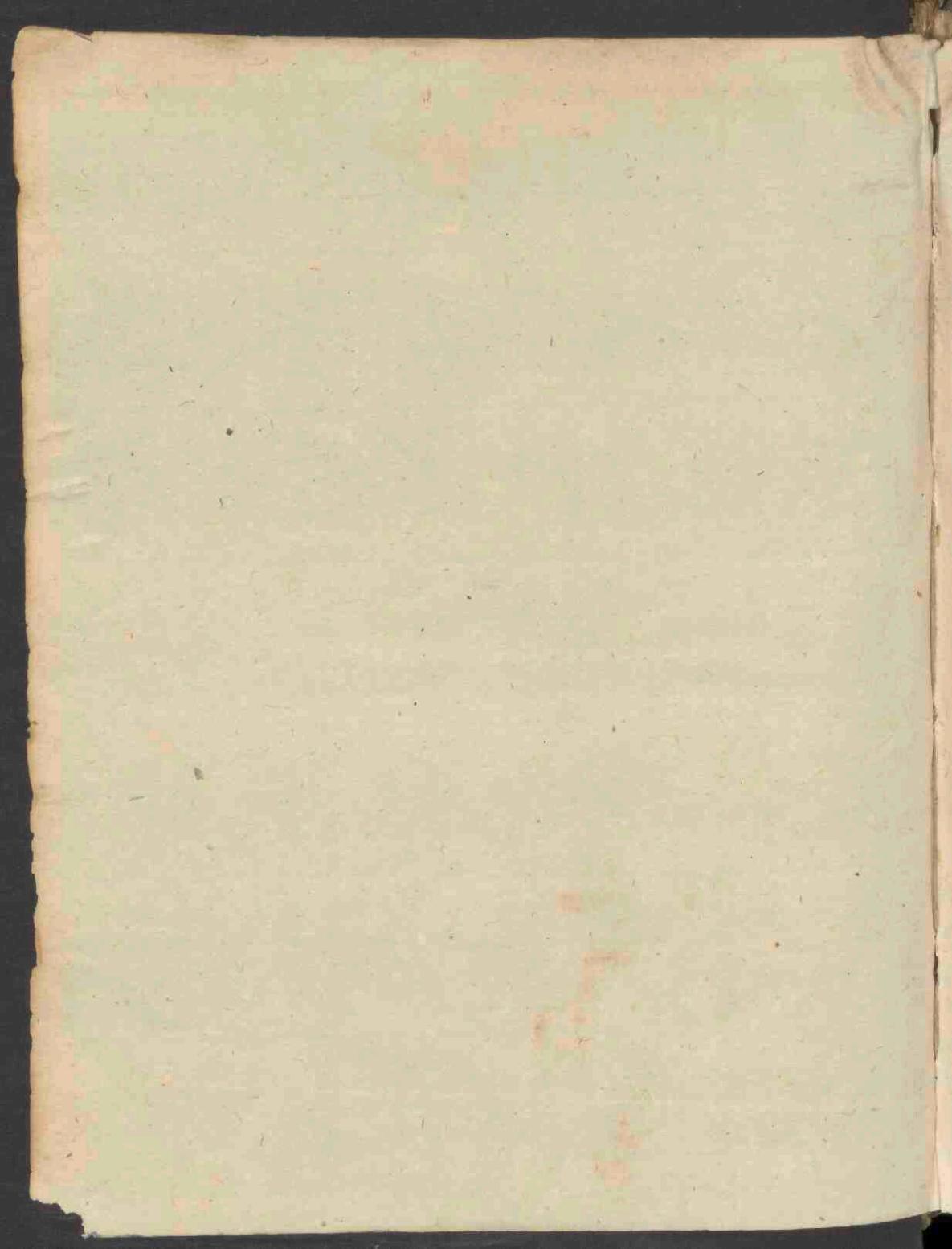
propositio

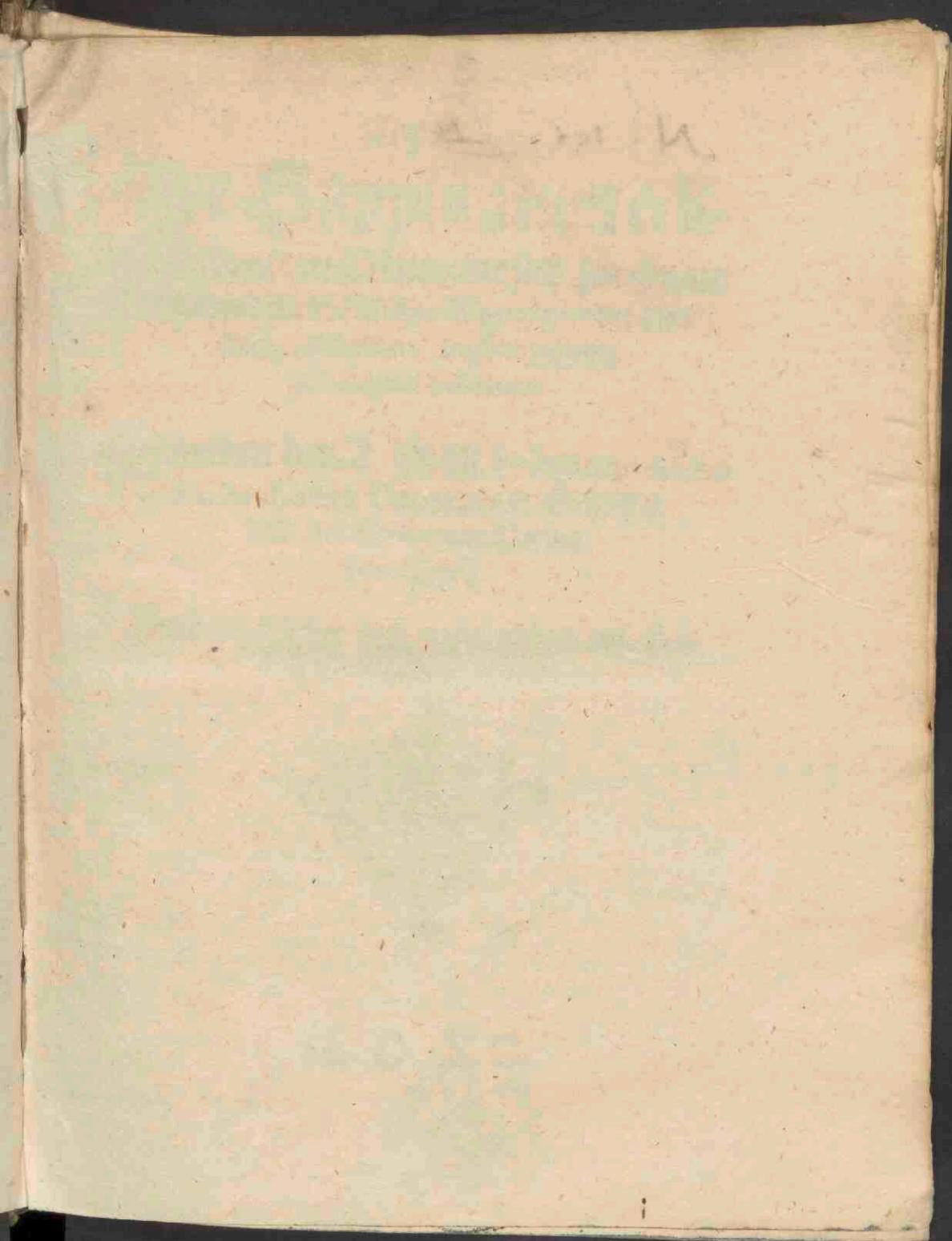
propositio

Miscellanea Theologica

Quarto n°. 180.







N. 106. B

Copey

Der Supplcation etli- cher Bürger in Cöllen/ die sich zur Evan- gelischen Lehr Gottliches Worts/ vnd der dar- auff gegründten Augspurgischen Confession befeuen:

Übergeben den 2. Junij stylo nouo Anno
90. durch einen Doctor der H. Schrifft/
vnd eine füremme Person
vom Adel.

Umb erheblicher vnd notwendiger vrsachen
willen in den Druck gesetzet.



Ex donat hab. a. Kuntzel

M. D. X. C.



An den Christlichen Leser.

Facetia
Theologica

Siese Supplication/Günftiger vnd Christlicher Leser/ist dem Regirenden Herrn Bürgermeister in Köln/ mit gebünder be scheidenheit/ von wegen der Evangelischen Gemeinde/ durch zwee abgesandte/ so damals durch Köln durchgereyset/ derer einer/ ein Doctor der H. Schrifft/ der ander eine fürneme Person vom Adel/ vnd des Reyslerischen Cammergerichts zu Spener Assessor/ überantwor tet worden/ welchen auch durch den gedachten Herrn Regirenden Bürgermeister die veröftung befchenen/ daß solche Supplication im ganzen Raht ferner vbergeben vnd verlesen werden sollte.

Dann diueril Gott der H. Erz/ bei diesen legten zeiten/ die reine Lehr Götlicheß Worts auch in der weitberühmte statt Köln (welche gleichwol für andern Reichsstädten mit dem Baptumb bis anhero aufgehalten worden) in viler ehlicher vnd Christlicher Bürger herzen hat aufzugehen lassen/ den von einer zeit zur andern allerhand beschwerung vmb derselben betendens willen/ begegnet/ Vnd aber im allgemeinen des heiligen Reichs Religionsfride/ die auf Gottes wort gegründete Augspurgische Confession res licita, & sanctio publica permitta, das ist eine zugelassene Religion ist/ Vnd demnach mit keiner billigkeit/ mit einiger straffe belegen werden mag/ zumahld man sich sonst in Politischen sachen gegen seine Obrigkeit gehörlichen gehorsams befleissigt:

Als haben ermeldte Bürger der Evangelischen Lehr verwandt vnd ingethan keinen vmbgang haben können/ an ihre ordentliche Obrigkeit vmb freigebung solcher Christlicher vnd mit Augspurgischer Confession in derselben schriftmessigen verstandt übereinstimmenden Religion/ auch vmb enustellung der ihnen dorwegen zugesetzter beschwerungen/ in viderhenigkeit vnd demnit zu supplicieren.

Demnach aber/ über zuversicht/ solche vnderthanige vnd demütige Supplication/ noch zur zeit wenigen zu handen kommen/ vnd gleichwol von der Cleriken des orts/ auf den Cantzeln vnd sonst vbel aufgerufen vnd gelästert wird/ da doch in derselben nichts zu finde/ daß was Christlich vnd allem Recht vnd Billigkeit gemäß ist/ haben die obgedachten abgesandten/ zu ihrer selbst billicher entschuldigung/ vnd dann/ damit ermelder Christlicher Bürger vnschuld/ vnd dero Widerwertigen freuels vnd vngegründelästerungen an den tag komme/ vnd niemand/ unverwarnter sache/ sich etwa durch unvissen den erfer an vnschuldigen leute vergreiffe/ eine noturft zu seyn erachtet/ vilangeregte Supplication in öffentlichen druck zu befördern/ auf daß sie von jedermannlich gelesen werden möge. Dann solches ohne zweifel die bestewerdelegung ist aller zugemessen vnd aufgeticten Calumnien/ so dieser zeit oder läufig hiervon spargirt vnd aufgebreitet werden mögen.

Der allmächtige getrewe Gott neige durch seinen H. Geist die herzen der Obrigkeit/ daß sie dem H. Erz der Ehren Christo Jesu/ vnd seinem H. Evangelio herzew gewnd platz gönnen/ Vnd regire die vnderthanen/ daß sie nach des H. Erz Christi regel/ Gott geben was Gottes ist/ vnd der

Obrigkeit/ was der Obrigkeit

Seit ist. 1590

Den Hochachtbaren/

Edlen/ Ehrenvesten/ Hochgelehrten/ Für-
sichtigen vnd Weisen Bürgermeistern vnd Raht
des Heiligen Reichs Freyer Statt Cöllen/
unsern grossgebietenden gnedigen
lieben Herren.



Ochachtbare / Edle/
Ehrenveste / Hochgelehrte/
Fürsichtige/Weise/ Gnedige
liebe Herren. Wie wol wir
vns besorgē müssen/ es möch-
te diß unser vnderthenig sup-
pliciren von unsern Wider-
wertigen/besonders aber von
der Clerisen allhie/ vbel gedeutet werden: So befin-
den wir doch die sache/ darumb bey E. G. wir anzus-
halten/ vnd sonstien vnderthenige erinnerung zu thun
vns fürgenommen/ dermassen vnd also geschaffen/
dass wir ganz tröstlicher zuversicht seyn/ E. G. als un-
sere gebürende vnd ordentliche Obrigkeit/ werde vns
nicht allein in keinen vngnaden verdencken/ sondern
auch unser vnderthenige bitt/ die wir an sie in unserm
hohen anlichen hiemit gelangen/ raum vnd platz ge-

bett/ bevorab/ diesweil darmit durchaus nichts/ dann
die Ehre Gottes/ vnser seelen ewiges heil vnd seligkeit/
vnd gemeiner frid vnd wolstand gesucht wirdt.

Dann ausz den Historien/ so wol auch ausz den
recht alten Lehrern gnugsam fundt vnd offenbar ist/
dass in der von etlichen genandten alten Kirchen/ viel
vnd manigfältige abergläuben vnd missbreuche in
der Lehr vnd Gottesdienst je lenger je mehr eyngeriss-
sen/ darüber zu unterschiedlichen zeiten fromme Gott-
selige vnd gelehrte Leut herzlichen geseuffzet/ vnd eine
Christliche Reformation begert haben. In massen die
gelehrtesten vnd belesensten der Cleriken dieser Statt
dessen mit gutem Gewissen nimmer werden in abrede
seyn/ vnd kündten wirs/ wo wir uns der kürze nicht
befleissigen müsten/ in specie darthun vnd beweisen.

Als aber die Fürsteher der Kirchen etwan mehr
dahin getrachtet/ wie sie ihr anschen vnd gewalt über
die Gewissen vnd Seelen der Menschē erhalten/ dann
wie sie dieselbe durch eine Christliche Reformation zu
ruhe vnd Frieden bringen möchten: So seyn die sachen
endlich bey diesen letzten zeiten dahin gerahmen/ dass
viel hohes vnd niedrigen standes personen in vnd aus-
ser Deutschland/ zu befridigung ihrer Gewissen/ Got-
tes Wort/ als die einige Richtschnur wahrer Lehr vnd
lebens/ an die hand genommen/ vnd nach demselben
ihren Glauben vnd Gottesdienst gerichtet haben.

Darauff

Darauff dann fermer erfolget/ daß etliche Chur Fürsten/ Stedte/ vnd andre Obrigkeiten/ in vnd außerhalb des H. Reichs selbst/ zu der lang begehrten Reformation gegriffen/ vnd solches ihres thuns/ durch ihre öffentliche in druck versfertigte Confessiones, der höhern Obrigkeit rede vnd antwort geben haben/ wie vnder andern die Confessiones, so der Römischen Kay. Mt. so wol durch etliche Chur vnd Fürsten/ als auch durch etliche Reichsstätte/ Anno &c. 30. zu Augspurg übergeben/ aufzweisen/ welche man daher die Augspurgische Confession genennet.

Wie nun diese Confession nicht in Menschlichen sakungen/ sondern in dem ewigen wort Gottes ihren grundt gehabt/ Also hat man auch im werck befunde/ daß deren lauff durch keinen menschlichen gewalt/ ob man wol viel tausent Menschen darumb sämmerlich hingerichtet vnd erwürget/ auch blutige Krieg dars wider geführet/ vnd drüber ganze Land vnd Leut in eusserste zerrütting gesetzt/ zu verhindern gewesen.

Welches man im H. Reich/ unserm geliebten Vatterland/ durch die vnermessliche gnade vñ barmherzigkeit Gottes/ damit er dieser Landen für andern Nationen so gniediglich verschonet/ am ersten verstanden: vnd derwegen den heilsamen menniglichen bekladten Religionsfriden angerichtet hat/ dardurch Deutschland nun so viel Jahr in gutem frieden vnd

wolstandt verblieben / da hergegen andere Landen/
welchen Gott diese gnade nicht bewiesen / in so jäm-
merlichen standt gerahten seyn / daß man sich dessen
wol zu entschzen hat.

Wiewol nun / Grossgebietende Gnädige Herrn/
wir uns auch zu obbemelter in Gottes wort gegründ-
ter Augspurgischen Confession bekennen / vnd darum
billich als Bürger dieser Freyen Reichstatt ange-
regtes Religionfridens fehig seyn solten / also / daß
wir solches unsers Glaubens bekandtnus halber / an
leib/ehr/haab oder gütern nicht zu betrüben weren:

So wissen doch E. G. selbst am besten / wie un-
sere Widerwertigen / derselben nun etliche Jahr hero in
den ohren gelegen / vnd dem Religionfriden vnge-
meß / die sachen dahin gebracht haben / daß man uns
nicht allein fast aller ehrlichen Empten unfehig gehal-
ten / vnd unsere abgestorbene der gemeiner Kirch oder
Fridhöue nicht wehrt geachtet (welches uns desto we-
niger anfechten müssen / die weil wir nach weltlichem
ansehen nicht trachten / auch wol wissen / daß die Er-
de / vnd alles was darinnen / des H E R R E N ist) son-
dern auch / daß man bey hohen geldpenuen uns
verbotten / mit unsern Todten zu grab zu gehen / aller-
massen / als wann man uns nicht gönnen wolte / auß-
sicht zu haben / daß unsere abgestorbene mit lieb vnd
der gebür in die Erde verscharrt würden / ja daß man
uns

5

Ons alle vßungen vnserer Christlichen Religion abstricken / den Schulmeistern / so derselben verwandt / die Schulen verbieten / vnd nicht gestatten wollen / daß wir vnserer Confession gemäß/vnser Kinder taufen / vnd vnscere Eheverlobung eynsegnen lassen / viel weniger / daß wir uns Gottes wort anzuhören / vnd der heiligen Sacramenten zu gebrauchen / frey vnd unverhindert versamlen solten.

Wie dann E. G. nicht vnbewußt / daß vnser etliche dieser halb / vor vnd nach / mit gefenglicher eynziehung / versperrungen ihrer häuser vnd narungen / mit fiscalischen Processen / vnd mit pfandungen / zu unterschiedlichen zeiten / vnd nun noch in newigkeit angesehen worden vnd werden / Also daß wir in der That vnd warheit befinden / daß angeregte vnscere Widersacher / weil sie vnser ware Religion mit grunde Götlicher Schrift nicht widerlegen können / sich des Weltlichen gewalts vnserer lieben Obrigkeit / zu unterdrückung vnser gerechten sach / vnd vnschuld / mit ganz beschwerlicher marter der schwachen Gewissen / missbrauchen.

In massen ihrer etliche dann nun ein gute zeit
hero / sonderlich aber / nach dem vnser Prediger / Io-
annes Badius, in E. G. hafftung kommen / vnd ausz
köllen geführt worden / so wol priuatim, als auch
publicē auff den Kanzeln vnd Predigtstühlen / vnscere

10: badius ministr
11: gefaßt und
12: durch willhelm
13: mit lac & ministr
14: 90: anno 91

Wahre Christliche Religion auffs gewlichste lastern/
daben auch falsche Lehren vns vnd vnsern Seelosor-
gern ungegründt andichten / die vns niemaln in sinn
kommen / vnsere Versammlungen für verbottene con-
uenticula vnd Rekterische Rottirunge ausschreyen/
da doch snen / weil sie Geistliche personen seyn wollen/
vil besser anstünde / daß sie die Obrigkeit zur sanft-
mut vnd mitleiden gegen ihre Mitbürgcr ermahne-
ten / dieselbe erinnerten / daß die Religion (wann sie
auch gleich irrig geachtet würde) von snen nicht durch
eußerlichen zwang / sondern durch rechte Geistliche
mittel sich zu recht bringen lasse / weil sie im Geist vnd
Gewissen / als in dem innerm theil des Menschen / sren
sitz vnd wohnung hat / und daß sie demnach vns der
von ihnen vermeinten irthumb aus dem wort Gots-
tes in Christlicher lieb vnd bescheidenheit überzeugten.

Darzu sie dann newlich gute gelegenheit ges-
habt / als obgemelter vnsrer Prediger in E. G. gefeng-
nus gewesen. Dann da sie denselben hetten öffentlich
fürstellen lassen / vnd ihn irriger Religion überzeugen
können / würden sie damit nicht allein ihn / sondern
auch vieltausent seelen gewonnen haben.

Die weil sie aber solche Christliche wege / deren
doch die wahre Apostolische vnd Catholische Kirche
sich sederzeit gebraucht / fürben gehen / vnd nicht allein
wider angezogenen Religionsfriden / sondern auch
wider

7

wider alle Recht vnd billigkeit / vns unverhörter sa-
chen verkehren vnd verdammen / die ewige warheit
Gottes lästern / vnd E. G. vnd andere unsere Mit-
bürger wider vns verhetzen / vnd obgemelte vilfältige
beschwerungen ganz unverschuldet dinge über vns
führen: Als zwinget vns die unumgängliche not / zur
rettung der Ehren Gottes / vnd notdürftiger ableh-
nung deren vns zugemessenen Calumnien / E. G. in
aller vndertheinigkeit zu bitten / daß sie obgemelte ges-
gen vns fürgenommene beschwerliche Procesz aufz-
heben / vnd durch verstattung des öffentlichen Exer-
citii Augspurgischer Konfession / vns zur verantwor-
tung deren vns zur unschuld auffgelegten Rezeren
vnd frithums / wolle kommen lassen / welches E. G.
vns darumb billich zu gümnen / dieweil wir dißfalls
nichts begeren / dann was obbestimpften Religions-
friden / Göttlichen / Natürlichen vnd gemeinen be-
schriebenen Rechten / dieser Statt sonderbaren Sa-
kungen / vnd Bürger Freyheiten gemäß / vnd sonst
heissam vnd nutz ist. Das auch E. G. gleichs anderen
Stenden vnd Freyen Reichsfedten vns zu gümnen
sug vnd macht haben.

Dann im Religionsfriden ist ausdrücklich ver-
sehen / daß die streittige Religion anderst nicht / dann
durch freundliche / Christliche / fridliche wege benge-
legt vnd verglichen werden sol / vnd werden derhal-

religionsfridt

B

ben beyde / so wol die Augspurgische Confession / als auch die alte Religion / wie sie daselbst genemmet / zugelassen / vnd menniglich frey gestelt / also daß die / welche Augspurgischer Confession zugethan / nicht weniger als auch diejenige / so der genandten alten Religion verwandt seyn / in des Reichs schutz vnd schirm genommen / der gestalt / daß man sie solcher ihres Glaubens bekandtnis halb am leib / ehr / haab vnd güttern nicht beleidigen mag / vnd wirdt ursach hinzu gesetzt / Damit im Reich alles misstrauen auffgehaben / dagegen die Stände vnd Vnderthanen vnder sich in frid / ruhe vnd einigkeit beyeinander wohnen mögen.

Dieweil nun dieser Religionsfrid / als eine gemeinsame ReichsConstitution / alle vnd jede Stende des Reichs / vnd also auch diese Statt verbindet / So halten wirs nicht unbillich darfür / daß wir wegen mehr benanter Augspurgischer Confession nicht zu beschweren / noch an deren übung zu verhindern seyen.

Wol bewogen / daß auch die Kēslerliche M. vnser allergnädigster Herr / ob sie wol für ire Person nicht weniger als auch E. G. der genandten Alten Religion seyn / damoch in dero Erbländen vñ Gebieten an vielen örtern / angeregte Confession vnd dero öffentlichs Exercitium gestattet vnd zulasset. Wie auch der Churfürst von Mainz an etlichen örtern / auch

auch andere mehr Stende derselbigen Religion/
Ihren Vnderthanen solches vergönnen/Warumb sol-
ten dann wir/ die doch freye Bürger des Reichs seyn/
vnd dißfals mehrer Freyheit geniessen solte/ eben der-
selben Confession halben/ ob angezeigter massen ge-
drückt vnd verfolgt/ Ja warumb sollte vns weniger/
als anderer hoher Stende Vnderthanen/ auch das
öffentliche Exercitium solcher Confession verstattet
werden?

Zu dem/ so auch gleich kein Religionsfrid im
Reich jemals auffgerichtet/ dafür doch Gott höchlich
zu danken ist/ oder je derselb vns nicht angehen solte/
wie dann wir dessen bisz daher (leider) geringen ges-
noß empfunden/ So sollte doch gleich wol der gestalt/
wie eine weil hero beschehen/ gegen vns nicht verfah-
ren werden.

Dann man vns se noch keiner Rekerezey oder sr-
riger meyning vnd Lehr überweist hat/ so haben wir
vns ordentlicher erkantnis noch niemaln geweigert:
Darumb geschicht vns vngütlich/ daß man vns der-
halb verfolgen/ vnd die vbung unserer Christlichen Re-
ligion verbieten wil. Es spricht ja der H E X X Chri-
stus zum Knecht des Hohenpriesters/ der ihme den
Backenstreich gab/ Iohann. am 18. Hab ich vbel ge-
redt/ so beweise es/ daß es böß seye/ Hab ich aber recht
geredt/ warumb schlegstu mich? In geringschätzigen

sachen erkennet mans für vtrecht / wie es zwar auch nicht recht ist / daß man jemand eine fürgehede erkundigung der warheit / verdamme / Wie wil sich dann in dieser wichtigen sachen / daran Gottes ehr / vnd der Menschen heil hanget / verantworten lassen / gegen jemanden ohne gnugsame erforschung / mit der Execution zu versfahren / zumal auff vnbillige verdamming derjenigen / so dissals dieweil sie selbst vntrichtiger lehr aus Gottes Wort beschuldigt / vnd dieselbe noch zu verantworten haben / mit Richter seyn können.

In gemeinen beschriebenen Rechten / damit auch dieser Statt Satzungen vnd Bürger Freyheit eintreffen / ist heilsamlich vnd wol verschchen / daß man in bedienung der Justitien / von der Execution nicht anfangen / sondern klag vnd antwort anhören / scheint vnd beweis eyne mennen / vnd alles vorhin fleissig erkundigen vnd erforschen sol / was zu verfassung eines rechten vrtheils einem Richter zu wissen vnomte ist / welches in schweren wichtigen sachen dermassen zu Recht erfordert wirdt / daß auch die Rechte sagen / Das sich nicht gezieme in denen sachen schleuniger vnd summarischer weise zu versfahren / welche Rechtlische erkundigung erfordern / vnd also geschaffen seyn / daß man ohne fleissige anhörung vnd erwegung aller rede vnd antwort / berichts vnd gegenberichts / auff deren grundt nicht kommen kan.

Der

Derhalben weil eine jede Obrigkeit ihre gewalt
ordentlicher weise vom Höchsten hat/ welcher wirdt
fragen / wie sie gehandlet / vnd forschen was sie ord-
net/ Sapient. am 6. Als hat sie sich desto mehr vorzu-
schen/ daß sie nicht etwan auf mangel gnugsamer er-
kundigung der wahren beschaffenheit/ sich an den vn-
schuldigen vergreiffe / vnd dem H E R R E N ein
grewel werde / wie Proverb. am 17. stehtet / Wer den
Gottlosen recht spricht / vnd den Gerechten verdam-
met/ die seyn beyde dem H E R R E N ein grewel.

Wann dann diß Gottlich / Natürlich vnd ge-
mein beschriebnen Recht / auch darauff begründt son-
derbar Stadtrecht vnd BürgerFreyheit / welches
nicht zuleset / daß man jemandt über Recht beschwe-
ren / noch unverantwort an leib vnd gut betrüben
sol/ ic. in andern geringen sachen den Bürgern ge-
gönnet wirdt / So befrembdet uns nicht unbillich/
warumb uns dasselb in dieser so hochwichtigen sache
zu weigern seyn möchte. Dann wir je nichts gethan/ Nota Coehsche met-
sprechend und
Edikt wider den
geliebten Bürgern
damit wir uns dessen unwürdig gemacht / oder E. G.
vrsach geben haben möchten/ uns dasselb in dero Ed-
cten vnd Morgensprachen abzustricken?

Wir haben ja unsern Bürgerlichen gehorsam
treulich allezeit geleistet / auch alle gemeine last vnd
beschwerunge/ unangesehen wir andern unsern Mit-
bürgern vngleich gehalten worden/ gern vnd willig
getragen.

Unsere wahre Christliche Religion haben wir
wol nun etliche Jahr her in unsren Häusern (weil wir
so wenig/ als die erste Kirche zur Apostelzeit vnd lang
hernach/die öffentliche gemeinen versammlungen nicht
haben können) gelübet.

Aber dabey nichts gethan / dann Gottes Wort
angehört / der heiligen Sacramenten nach Christi
ordnung vnd iusitzung gebraucht / Gott vmb seinen
Geist vnd gnade angerufen / vnd für E. G. vnd des
ganzen Vatterlands wolhart gebetten/ vnd die werck
der liebe durch steur vñ handreichung den Armen be-
wiesen/ vnd haben wir dieses alles in aller stille gethan.

Nicht daß wir der sachen an jr selbst schew trugen/
sondern damit wir unsren widerwertigen desto weni-
ger vrsach geben uns zu neiden vnd zu verfolgen. Dann
wir sonst jederzeit bereit gewesen/ jederma/ der solchs
von uns fordern würde/ rede vnd antwort zu geben
der hoffnung die in uns ist. Wie wir dann auch jetzt
willig vnd aufffordern bereit seyn/unsre Religion
vnd Glaubensbekantnus/ gegen der Clerisen allhie/
durch ein öffentlich Gesprech vnd Christliche vnder-
redung für der ganzen Bürgerschafft zu verantwor-
ten.

Bitten demnach vndertheniglich/E.G.wolle un-
serer Gewissen gnedig verschonen / vnd uns derhalb/
dass wir unsrer wahren Religion uns gemäß verhal-
ten/

ten/ vnd nach derselben Gott dienen / nicht gefahren:
 Sondern vilmehr erwegen vnd bedenken / dasz kein
 mensch / der nicht gar ein spottter vnd verächter Got-
 tes ist/ ohne vbung seiner Religion leben kan/ eben so
 wenig als one speisz vnd trank. Sintemal die vbung
 der wahren Religion eine speisz vnd nahrung der see-
 len ist/ dadurch dieselb in Glaub/in Liebe gegen Gott
 vnd dem Nächsten/ vnd in allen Christlichen tugen-
 den ernehret vnd gespeiset wirdt: Wo aber diese speisz
 dem Menschen entzogen wirdt / da gepocht er leichtlich
 in Epicurische sicherheit/oder verzeiflung/ vnd stirbe
 endlich an der seelen ewiglich. Darben auch E. G. vnd
 alle Politische Obrigkeit wol zu beherzigen haben/
 dasz auß ernendter sicherheit anderst nichts/ auch in
 Politischem eußerlichem leben/ dann ein wildes/ wü-
 stes/ vnordentliches wesen/ vnd eine zerrüttung aller
 trew/ fromb vnd ehrbarkeit erfolget. Sintemal ohne
 furcht Gottes die vernünftige Satzungen der Ober-
 keit/nicht stark gnugsam seyn/der Menschen bosheit
 im zaum zu halten.

So ist aber je besser/das E. G. vns das Exerci-
 tium vnserer Religion vergönnen / dann dasz wir
 ohne alle vbung der Gottseligkeit leben / vnd drüber
 in un widerbringliches verderben vnserer seelen ge-
 setzt / vnnid einige zerstörung guter sitten erfolgen
 sollte.

Vnd haben E. G. sich desto weniger bedenken
zu machen / dieser vnserer bitt stat zu geben / dieweil
vermutlich / dasz ohne diß mittel / in dieser Statt eben
so wenig / als ohne den Religionsfriden im Reich / be-
kendiger fride / ruhe vnd einigkeit zu verhoffen. Dañ
es hat se nun bald ganz Europa erfahren / dass diese
wahre Religion / weil sie in den Gewissen vnd See-
len der Menschen ihre wurzeln geworssen / mit eusser-
lichem gewalt nicht auszurotten / vnd dasz die / welche
solches fürgenommen / sich vergeblich bemühet / vnd
nichts auszgerichtet / dann dasz sie unschuldig blut ver-
gossen / vnd Gottes schrecklichen zorn über sich vnd
ihre Land vnd Leut geführet haben.

Vnd zwar / wann gleich E. G. es durch versol-
gung (da Gott gnediglich fürschn wolte) dahin bren-
gen möchten / dasz wir alle / oder etliche vnder uns / one
fürgehende überweisung / von vnserer wahren Reli-
gion abfielē / So solten sie des mittels doch nicht bege-
ren zu gebrauchen. Dañ was würde E. G. damit mehr
gewinnen / dañ dass sie ausz getrewen redlichen Bür-
gern einen haussen unbestendiger Leut / ja ein haussen
Gottverläugner (Dañ wer die Religion / die er für
recht erkent / verleugnet / der verleugnet Gott / so vil an
ihm ist) oder se zu lauter heuchlern machen würden / die
ein anders im schein fürreten / dañ sie im herzen hetten.

Wir bitten aber den Vatter unsers H E R R N
vnd

13

und Heylands Jesu Christi / daß er uns für solchem
fall gnediglich behüten / gedult vñ bestendigkeit in uns
wircken / auch E. G. herzen dahin leucken wolle / daß
sie uns unsere Christliche Religion mit eynstellung als
ler bisher uns derhalb an vnd zugesfügter beschwe-
rung / gestatten und frey geben / Wie sie dann dessen
weniger nicht / dann auch andere Reichostette / dar-
innen beyde Religion öffentlich exercirt vñ gelübt wer-
den / wol sūg vnd macht haben / vnd derselben / in son-
derlicher betrachtung dieser sorglichen läuffe / von nie-
mandt verkehret werden kōndte / daß nemlich sie zu
befridigung eines guten theils ihrer Bürgerschafft /
dasjenig gethan hetten / was die Keyserville St. vnd
andere der genannte alten Religion verwandte Stān-
de / nach dero Landen nottußt selbst theten / sie auch
vermög vielgemelten Religionsfridens / vnd sonstien
nach Gott / Recht / vñ billigkeit zu thun schuldig weren.

Gegen diß alles wirdi wol fürgeworffen / Dieweil
E. G. der genandten alten Religion zugethan / so seyn
sie inhalt des Religionsfridens nicht schuldig eine an-
dere Religion in Gollen zu dulden / vnd seye der Reli-
gionsfrid allein auff die Stände / vnd nicht auff dero
Vnderthanen gerichtet.

Das aber dieses ein vnground vnd missverständ
seye / erscheinet erstlich aus den hellen klaren worten
vilgemelten Religionsfriden / welche gerad das wider-

¶

spil disponiren/nemlich/ daß die Stende vnd Underthanen unter sich in frid/ruhe vnd einigkeit beheiman der bleiben sollen.

Zum andern/können auch die fundamental vnd hauptvorsächē des Religionfridens/ welche seyn / Daß mit das schädliche misstrauen im H. Reich auffgehaben/dagegen ewigwehrender frid/ruhe vnd einigkeit zwischen den Stenden vnd Underthanen gepflanzt vnd erhalten werde / obangeregten widerwertigen verstandt nicht leiden. Dañ was sollte das für ein beständiger ewigwerender frid seyn/ welcher wol ordnete / wie ein Standt mit dem andern sollte in frid vnd ruhe leben/ Lieste aber die Underthanen vnd Comunen vnder sich in zwiracht vñ zerrüttung bleiben/ also daß einer dē andern möchte seines gefallens mazern vnd plagen/ vnd zu einer Religion / die er nicht für recht erkendte/dringen vnd zwingen?

Ferner/ daß unsere Widersacher E.G. unterstehen eynzubilden/wir sehen Ketzer/Sectarii, vnd aufführer / vnd darumb hab man uns billich zu straffen/ vnd keine versammlungen/als zu recht verbottene concuenticula, zu gestatten/ vñ dieses zu erhalten/zu trem vortheil die Frankösische / Niderländische vnd andre benachbarte empörungen herfür rücken: Darinn thun sie wider den Religionfridē/ auch wider Recht vnd die alte Canones, ja wider ihr eigen Gewissen/

Ja

In betrachtung sie darmit nicht allein die Religion verfezzen / welche in demselben friden zugelassen: Sondern uns auch deren dingen beschuldigen / welche sie auff uns im geringsten nicht erwiesen.

Gemeine beschriebene Rechte verdammen niemandts vnyberweiszt / Die alte Canones halten kein für einen Keizer / der sich gebürlicher erkandtnis / darzu wir uns erbotten haben / vnderwirfft / So haben wir auch allbereit angezeigt / was für eine Religion wir in unsern versamlungen geübt / nemlich / die in Gottes Wort gegründte / vnd im Reich zugelassene Augspurgische Confession: Daraus erfolgt / daß zu vtrecht solche versamlungen / verbottene conuenticula schelten / sitemal nicht eine segliche versamlung / ein verbottenes conuenticulum zu nennen: sondern allein die / darinnen verbottene sachen verhandlet werden. Und ist ohne das / außbündigen Rechtens / daß man zulässiger Religion halben / sich wol versamlen mag.

Was wolte man auch von der ersten vnd vralten Apostolischen Kirchen halten / welche auch in den allerschweresten verfolgungen ihre versamlungen zum Gottesdienst gehabt / wann alle versamlungen / so der Religion halben beschehen / für vtrecht vnd unchristlich ohne vnderscheid solten verworffen werden.

Über das ist vñverborgen/ daß wir vñsere Religion nun vil Jahr geübt haben/ vnd wirdt man doch kein einzig Exempel anzeigen können/ daß wir damit/ ob wol obgesetzter massen mit uns fast vñfreundlich gehandlet worden/ den geringsten vnder ihnen/ oder auch jemanden anders beleidiget/ vil weniger einigem auffruhr angerichtet haben.

Die Frankösische/ Niderländische vnd andere verderbliche Krieg vnd empörungen/ haben sie nicht der reformirten Religion/ sondern denen zuzumessen/ welche sich mit gewalt derselben widersezt haben/ wie solches die erfahrung lehren kan/ wann man die Länder/ welche der Reformation widerstanden/ mit denselben so derselben platz geben/ vergleicht/ vnd sie gegen einander hält. Dann da wirdt man befinden/ daß diese in gutem wolstandt sitzen/ sene aber in dem blut vnd in der äschen ligen/ Und möchten wir unsern gegenthil hie auch wol antworten/ wie Helias dem König Achab im ersten buch der Könige am 18. Cap. geantwortet hat/ da ihme der König fürwarff/ daß er Israel verwirrete. Ich/ spricht Helias/ verwirre Israel nicht/ sondern du vnd deines Vatters hauss/ daß mit/ daß se den HERREN verlassen habt/ vnd wandlet Baalim nach. Und wer ka. i dem raht Gottes wehren? Wer hat auch solches je fürgenommen/ vnd ist vngestrafft blieben: als die Schrift an einem andern ort sagete:

Daß aber auch etliche fürgeben/ Weil ein seglicher
 in seinem Haß lesen vnd beten möge/ vnd man nie-
 mand in die Kirchen allhie zu gehen dringe/ So habe
 man nicht vrsach zu klagen / ic. Solches ist auch ein
 mißverstandt. Sintemal erſtlich offenbar/ daß man
 nicht habe wil/ daß wir unsere Kindlein tauffen/ noch
 uns in die Ehe anderswo befehlen lassen sollen/ dann
 in den Pfarrkirchen/ vnd das bey hohen geldtpenen/
 also daß man uns nicht allein schlecht in die Bäpſtis-
 che Kirchen/ sondern auch zum gebrauch deren Sa-
 cramenten/ wider Christi ordnung vnd eynſatzung/
 welches vil beschwerlicher ist/ dringen wil.
Not a. dringen
zu unschuld
bierh. abgotter

Zum andern/ ist auch uns damit nicht geholffen/
 daß wir allein in unsren Häusern one Predigt Gött-
 liches Worts vnd rechtem brauch der Sacramenten/
 lesen vnd beten solten. Dann daß wir geschweigen/
 daß jederman Gottes Wort ohne erklerung zu verste-
 hen mit geschickt/ daß jme auch niemandt die Sacra-
 ment selbst bedienen kan/ So stchet uns auch Gewiss-
 sens halb nicht frey/ also ohne Wort vnd Sacrament
 dahin zu leben/ Sintemal Gottes beſchl ist/ daß die
 Christen ſich versamlen/ ſein wort anhören/ vnd der
 Sacrament zur erhaltung vnd ſterckung ihres Glau-
 bens gebrauchen ſollen.

Lasset uns unsere versammlungen nicht verlassen/
 wie etliche pflegen/ sagt der Apoſtel in der Epiftel an

Die Hebreer im 10. Cap. Wir können auch die verheißung Christi / Wo zween oder drey versamlet seyn in meinem Namen / da bin ich mitten unter ihnen / so gering nicht achten / daß wir alle Christliche versamungen unterlassen solten.

Wann dann Großgebietende Gnädige liebe Herren / unsere wahre Religion auff den unbeweglichen grund der Prophetischen und Apostolischen Lehre erbarret / auch im Reich Deutscher Nation / dessen diese Statt mit ein glid ist / vermög des Religionsfridens zugelassen / und so wol in etlicher / der genannten alten Religion verwandter Stände / Ländern und gebieten / als unter den Protestirenden öffentlich gelehrt / exercirt / und gefügt wirdt.

Wir uns auch zu allem überflüß / dieselbe aus Gottes Wort gegen meniglich zu verantworten hiermit anerbotten / und darvon / ehe und bevor wir sthums der gebür überzeugt / bey verlust unsrer seelen heil und seligkeit nicht abtreten können.

So gelangt an E.G. unsere ganz untermehrige bitt / die wollen gnädig beherkigen / daß wir dennoch allhie Mitbürger / und also nicht weniger / dann auch anderer Freyer Reichsstette Bürger / des Religionsfridens schig seyn / und daß uns / die wir der Obrigkeit in Politischen sachen allen Bürgerlichen gehorsam gern und getrewlich geleistet / billich zu gönnen schei-

sehe/dass wir auch Gott leisten / was wir sind schuldig
 seyn/vnd demnach uns der vilfältigen beschwerden/so
 uns/vnser wahren Religion vnd deren vbung halb/
 allbereit zugefügt vnd weiter angedrehet worden/
 gnedig entheben/ vnd also vnsern gesangenen Mit-
 bürger Sigberten Stroßband der gesengnis erledi-
 gen/ Heinrichen Künen vnserm auch Mitbürger sein
 versperretes Haß eröffnen/ die gegen vnser etliche
 aufgangne Fisicalische Procesz fallen / vnd denen/
 welche derhalb allbereit gepfendet/ ihre pfande wider-
 geben lassen.

Nora gewalt

gesang: Bürger

Vnd uns hinsüro das öffentliche exercitium vn-
 ser Christlichen Religion gestattē / damit wir der pri-
 vatversammlunge hinsüro nit mehr bedürffen/ sondern
 öffentlich Gott de Herren dienen / vnd E. G. mit samt
 der ganze Bürgerschafft also einmal im grunde höre
 vnd erfahren mögen/ was vnser lehr vñ Glauben seye.

So wirdt man alsdann vernemmen/ dass wir die
 nicht seyn / dafür man uns ausschreyet / vnd dass wir
 keine newe / sondern die vhralte/ Christliche/ Aposto-
 lische Religion haben / darinnen alle Propheten / A-
 posteln vnd Märtyrer gestorben.

Daran thum E. G. was zur Ehren Gottes/
 zu ruhe vnd trost viler bekümmerten Gewissen / zu
 pflanzung vnd erhaltung alles fridlichen wesens vnd
 guten vertrauens / in vnd außerhalb dieser Statt/

gereichert / vnd wirdt solches derselben nicht allein un-
verweiflich / sondern auch bey andern Stenden des
Reichs rühmlich / vnd zu nicht geringem gedenhen vnd
außnemmen dieser Statt befürderlich seyn.

Vnd wollens vmb E. G. wir in aller vnderthe-
nigkeit die tag vñsers lebens verschulden / auch dabey
vns durch Gottes gnade also verhalten / daß man im
werck spüren wirt / daß an schuldigem gehorsam / lieb/
trewe vnd fridlicher beywohnung / E. G. vnd respe-
ctiuē vñsern Mitbürgern / wegen vnderscheidts der
Religion / vñsers theils / nichts abgehen sol : Vmb eine
gnedige zuverlässige antwort vnderthenig bittend.

E. G.

Vnderthenige etliche Mitbürger

Die sich zur Euangelischen
lehre Göttliches Worts /
vnd der darauff gegründ-
ten Augspurgischen Con-
fession / bekennen.